



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la prévoyance sociale SVA
Sozialvorsorgeamt SVA

Klinikstrasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 80
www.fr.ch/sps

Freiburg, 3. Februar 2026

Ausserkantonale Platzierungen - Funktionsweise der Verbindungsstelle

Das Sozialvorsorgeamt (SVA) ist im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuständig für die Freiburger Verbindungsstelle ([IVSE – SODK](#), [Liste der IVSE-Verbindungsstellen](#) und [IVSE-Datenbank – SODK](#)). Es finanziert auch bestimmte Platzierungen ausserhalb des Kantons in Einrichtungen, die im Rahmen der IVSE nicht anerkannt sind.

Das Amt ist insbesondere für die Bearbeitung der Gesuche um Kostenübernahmegarantie (**KÜG**) für ausserkantonale Platzierungen von Freiburger Personen mit Behinderungen, Suchterkrankungen sowie von minderjährigen und jungen Erwachsenen zuständig.

In diesem Zusammenhang legt das SVA gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen fest, welcher Teil der Kosten vom Kanton übernommen wird und welcher Teil der Person, die die Leistung bezieht, oder ihrer/ihrer Vertreter/in, in Rechnung gestellt werden muss. Bei Platzierungen von Personen aus anderen Kantonen im Kanton Freiburg validiert das SVA die Tarife und gibt je nach Situation eine Stellungnahme zur Platzierung ab (siehe Punkt 6).

Schliesslich ist das SVA über die Conférence romande des offices de liaison (CROL) Ansprechpartner für die SODK, die Sozialinstitutionen, die Mitglieder der IVSE sind, und die anderen Unterzeichnerkantone.

Dieses Dokument hat zum Ziel, den wichtigsten Stellen im Bereich der interkantonalen Platzierungen die Rolle jedes Einzelnen zu erläutern. Zudem soll es bestimmte administrative Modalitäten und Verfahren im Rahmen der IVSE und ausserhalb der ISVE für die Bereiche A (Minderjährige und junge Erwachsene) und B (Behinderung) und C (Suchterkrankungen) sowie die Bereiche A und D (für Minderjährige mit Behinderung) vergegenwärtigen.

1. Kontaktstellen

- > IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons: Dies ist der Kanton, in dem sich die Einrichtung befindet ([2025.05.08 Adressliste IVSE-Verbindungsstellen.pdf](#))
- > IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons: Dies ist der Kanton, der für die Finanzierung der Unterbringung zuständig ist.
Die Frage der finanziellen Zuständigkeit, die vom Wohnort abhängt, ist manchmal kompliziert. Die entsprechenden Regeln finden Sie auf der Website der IVSE ([Sammlung Erlasse IVSE - SODK](#)). Sie können sich auch an eine Verbindungsstelle wenden.
- > Für den Kanton Freiburg müssen alle Fragen und Anträge im Zusammenhang mit interkantonalen Platzierungen, per E-Mail an odl-sps@fr.ch gerichtet werden.
Die Verwendung dieser allgemeinen E-Mail-Adresse ermöglicht eine bessere Überwachung, insbesondere während der Ferienzeit. Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie keine direkten Nachrichten an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter senden.

2. Verantwortlichkeiten der Behörden und Vermittlungsstellen und/oder der betroffenen Person und/oder ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters bei der Platzierung einer Freiburgerin/eines Freiburgers

- > Platzierungen werden nie vom SVA organisiert;
- > Da die Finanzierung der Platzierung durch die Kostenübernahmegarantie (KÜG) sichergestellt wird, müssen die Behörden und Dienststellen, welche die Platzierung vornehmen, und/oder die betroffene Person und/oder ihre gesetzliche Vertreterin/ihr gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Schritte für die Gewährung der Kostenübernahmegarantie (KÜG) kennen;
- > Für die Bereiche A und D von Minderjährigen mit Behinderung bewertet und entscheidet das Fachinspektorat des Amts für Sonderpädagogik (sesam@fr.ch) über die sonderpädagogische Massnahme ausserhalb des Kantons (Schule, Internat oder sonderpädagogische Förderung).
- > Im Bereich B und C geht den Platzierungen immer eine Bedarfsabklärung nach dem kantonalen Indikationssystem voraus - Bereich Behinderung ([Bedarfsabklärung Freiburg](#)) oder Bereich Sucht ([Sucht: für Betroffene und ihr Umfeld | Staat Freiburg](#)).
- > In Bereich A werden die Platzierungen vom Jugendamt (JA) organisiert. Ausnahme sind die Platzierungen, welche direkt vom Jugendgericht, oder vom SESAM vorgenommen werden. Im Rahmen der Vermittlungsplattform oder in bilateralen Gesprächen findet ein Informationsaustausch zwischen dem JA und dem SVA statt. Auch Notfallplatzierungen werden in diesem Rahmen behandelt.

3. Verantwortlichkeiten der ausserkantonalen Einrichtungen, welche Freiburgerinnen und Freiburger aufnehmen (für im Rahmen der IVSE anerkannte Einrichtungen)

- > Gemäss dem unten dargestellten Verfahren (siehe Punkt 7) reicht die Einrichtung vor der Platzierung ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der Verbindungsstelle des zuständigen Standortkantons ein, wobei sie die bei dieser Stelle erhältlichen Formulare verwendet. Sie tut dies:
 1. wenn sie eine Person aus Freiburg aufnehmen möchte;
 2. wenn sie Kenntnis von einem Wohnsitzwechsel einer Person unter ihrer Verantwortung hat und diese eine Änderung der finanziellen Zuständigkeit mit sich bringt;
 3. im Falle einer Verlängerung der Platzierung;
 4. bei einer Änderung der Leistungen oder einer Änderung der Kostenaufteilung.
- > Liegt vor dem Eintritt der Person keine gültige Kostenübernahmegarantie (datiert und unterschrieben) vor, geht die Einrichtung das Risiko ein, dass die Platzierung, oder, für Minderjährige mit Behinderung, die sonderpädagogische Massnahme, nicht vom Wohnkanton der Person übernommen wird.
- > Im Bereich A (ausgenommen Minderjährige mit Behinderung) sind Platzierungen vor dem Ausstellen der KÜG möglich, sofern sie von der Vermittlungsplattform des Jugendamts in Zusammenarbeit mit dem SVA organisiert wurden (letzteres nimmt zu den Elementen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Platzierung Stellung).
- > Während der Gültigkeitsdauer der KÜG meldet die Einrichtung der IVSE-Verbindungsstelle des zuständigen Kantons innert einer Woche nach Kenntnisnahme oder nach dem Ereignis folgende Punkte:
 1. Änderungen der Kontaktdaten der Person, einschliesslich des Wohnsitzes oder der Einrichtung
 2. Austritt einer Person (durch Ausfüllen des Formulars [«Austrittsanzeige»](#), das auf der Website des Kantons Freiburg verfügbar ist).
- > Für folgende Punkte ist kein neues Gesuch um Kostenübernahmegarantie erforderlich:

1. Änderung der Leistungsstufe, der Pflegestufe und Änderung des Beschäftigungsgrades der begleiteten Person im Bereich B (eine Mutationsmeldung ist ausreichend)
 2. Änderung des offiziellen IVSE-Tarifes, wenn sie jedoch den offiziellen Tarifen der CIIS entsprechen.
- > Die Rechnungsstellung für die Leistung erfolgt gemäss den Angaben in der Kostenübernahmegarantie. Diese definiert:
 1. die Elemente, welche dem Wohnkanton zu verrechnen sind
 2. die Elemente, welche der betroffenen Person und/oder ihrer/ihrer Vertreter/in in Rechnung zu stellen sind (individuelle Beiträge und/oder Nebenkosten)
 - > Beträge, die nicht in der KÜG aufgeführt sind, werden von der Rechnungsnehmerin/vom Rechnungsnehmer nicht berücksichtigt. Zur Information erhalten Letztere eine Kopie der Kostenübernahmegarantie, aus welcher die Beträge zu ihren Lasten ersichtlich sind.
 - > Bei Inkassoproblemen mit der in der KÜG angegebenen Person kontaktiert die Einrichtung die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons.

4. Verantwortlichkeiten der Verbindungsstellen des Standortkantons und des Wohnkantons

- > Die Verbindungsstelle des Standortkantons nimmt das Gesuch um Kostenübernahmegarantie entgegen, welches ihr von der Einrichtung, die die Person aufnehmen möchte, übermittelt wird;
- > Sie validiert die Preise, unterschreibt das Gesuch und reicht dieses bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons ein;
- > Die Verbindungsstelle des Wohnkantons stellt eine unterschriebene und datierte Kostenübernahmegarantie aus, welche die Gültigkeitsdauer sowie die Rechnungsdaten (Anteil des Kantons, Anteil der/des Begünstigten usw.) enthält;
- > Die Kostenübernahmegarantie wird an die Verbindungsstelle des Standortkantons zur Weiterleitung an die Einrichtung geschickt;
- > Im Kanton Freiburg übermittelt die Verbindungsstelle eine Kopie der KÜG an die Rechnungsnehmerin/den Rechnungsnehmer (im Bereich A auch an die vermittelnde Stelle);
- > Für die Ausstellung der Kostenübernahmegarantie verfügt die IVSE-Verbindungsstelle über eine Frist von 3 Wochen.

5. Besonderheiten für Einrichtungen und Leistungen, die im Rahmen der IVSE nicht anerkannt sind, zugunsten von Personen aus dem Kanton Freiburg

- > Ausserkantonale Platzierungen in Einrichtungen, die von der IVSE nicht anerkannt sind, sind ähnlich organisiert wie IVSE-Platzierungen;
- > Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie wird von der Einrichtung nicht via Verbindungsstelle des Standortkantons gestellt, sondern direkt mit einem dafür vorgesehenen Formular (anzufordern per E-Mail an: odl-sps@fr.ch) an die Verbindungsstelle des Kantons Freiburg (d.h. an das Sozialvorsorgeamt) geschickt;
- > Für die Unterbringung in einer Einrichtung oder für eine Leistung, die nicht von der IVSE anerkannt sind, muss die Einrichtung dem SVA folgende Dokumente vorlegen:
 1. ausgefülltes und unterschriebenes Gesuch für Kostenübernahmegarantie (KÜG) - nicht IVSE- anerkannte Institutionen;
 2. die vom zuständigen Kanton ausgestellte Betriebsbewilligung;
 3. eine vollständige Tarifliste.
- > Das SVA validiert die Preisangaben und stellt eine unterschriebene und datierte Kostenübernahmegarantie aus, welche die Gültigkeitsdauer sowie die Rechnungsdaten (Anteil des Kantons, Anteil der/des Begünstigten usw.) enthält;

- > Die Kostenübernahmegarantie – nicht IVSE-erkannte Institutionen wird direkt an die entsprechende Einrichtung gesendet;
- > Im Kanton Freiburg übermittelt das SVA eine Kopie der KÜG an die Rechnungsnehmerin/den Rechnungsnehmer/ sowie im Bereich A an die Stelle, die die Platzierung vornimmt.

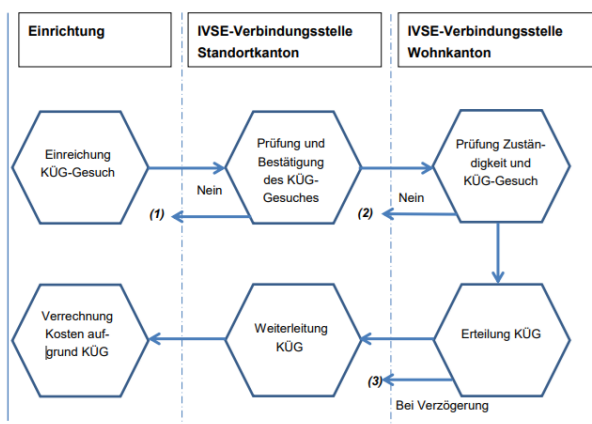
6. Verantwortlichkeiten von Freiburger Einrichtungen, die Personen aus anderen Kantonen aufnehmen

- > Die Freiburger Einrichtung stellt mithilfe des Formulars (verfügbar auf der Website, [Dokumente für Freiburger IS](#) und [CIIS-Antrag auf Kostengutsprache für sonderpädagogische Einrichtungen der Bereiche A und D](#)) vor der Aufnahme der Person ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie;
- > Das SVA befürwortet den Eintritt einer Person aus einem anderen Kanton in eine Freiburger Einrichtung, unter Berücksichtigung der verschiedenen bestehenden Wartelisten;
- > **Liegt vor dem Eintritt der Person keine gültige Kostenübernahmegarantie (datiert und unterschrieben) vor, geht die Einrichtung das Risiko ein, dass die Platzierung nicht vom Wohnkanton der Person übernommen wird;**
Das Verfahren entspricht dem unter den Punkten 3 und 4 beschriebenen.

7. Vereinfachter Ablauf

Schema laut Seite 9 der [Wegleitung KÜG-Verfahren](#)

Anhang: Vereinfachter Ablauf (Schema)



Legende:

- 1) Zurück an Einrichtung (vgl. Ziffer 4.3)
- 2) Zurück an IVSE-Verbindungsstelle Standortkanton (vgl. Ziffer 5.2)
- 3) Meldung an IVSE-Verbindungsstelle Standortkanton innerhalb 30 Tagen (vgl. Ziffer 5.8)

Richtwerte:

- 1 Woche: Prüfung und Bestätigung des KÜG-Gesuches durch Standortkanton.
- 3 Wochen: Prüfung Zuständigkeit und KÜG-Gesuch sowie Erteilung KÜG durch Wohnkanton.